

**VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA**  
**vor der**  
**BÖRSENAUFSICHTSBEHÖRDE**

**SECURITIES EXCHANGE ACT VON 1934**

**Release No. 77167 / February 17, 2016**

**VERWALTUNGS VERFAHREN**

**File No. 3-17123**

**In Sachen**

**Ceyoniq AG (n/k/a CEYONIQ, Inc.),  
Market Data Consultants, Inc.,  
Mentergy Ltd.  
(a/k/a Gilat Communications Ltd.),  
Mid-Am Systems, Inc., and  
Nu Energy Inc.,**

**Befragten.**

**VERFAHRENSEINLEITENDE  
BEHÖRDLICHE ANORDNUNG UND  
BEKANNTMACHUNG DER  
ANHÖRUNG GEMÄSS ABSCHNITT  
12(j) DES SECURITIES EXCHANGE  
ACT VON 1934**

**I.**

Die Börsenaufsichtsbehörde ("Kommission") hält es zum Schutz von Investoren für erforderlich und angemessen, dass ein öffentliches Verwaltungsverfahren eingeleitet wird und leiten dies hiermit gemäß Abschnitt 12(j) des Securities Exchange Act von 1934 ("Exchange Act") gegen die Befragten Ceyoniq AG (n/k/a CEYONIQ, Inc.), Market Data Consultants, Inc., Mentergy Ltd. (a/k/a Gilat Communications Ltd.), Mid-Am Systems, Inc., und Nu Energy Inc. ein.

**II.**

Im Anschluss an eine Ermittlung macht die Division of Enforcement folgende Behauptungen:

**A. BEFRAGTEN**

1. Ceyoniq AG (n/k/a CEYONIQ, Inc.) ("Ceyoniq") (CIK No. 1104733) ist ein deutsches Unternehmen mit Standort in Bielefeld, Deutschland und besitzt eine Wertpapiergattung, die gemäß des Börsengesetzes Abschnitt 12(g) bei der Kommission angemeldet ist. Ceyoniq ist im Verzug mit den periodischen Einreichungen an die Kommission und hat seit der Einreichung einer Form 8-A12G Registrierungsdocument zum 21. November, 2000, keine periodischen Berichte eingereicht.

2. Market Data Consultants, Inc. (CIK No. 1363423) ist ein ungültiges Delaware Unternehmen, das sich in Hong Kong befindet und eine Wertpapiergattung besitzt, die gemäß des Börsengesetzes Abschnitt 12(g) bei der Kommission angemeldet ist. Market Data Consultants, Inc. ist im Verzug mit den periodischen Einreichungen an die Kommission und hat seit der Einreichung eines Formulars 10-Q zum 30. November, 2008, das einen Nettoverlust in Höhe von \$16.210 für die vorangegangenen neun Monate angab, keinen einzigen periodischen Bericht eingereicht.

3. Mentergy Ltd. (a/k/a Gilat Communications Ltd.) ("Mentergy") (CIK No. 1049258) ist ein israelisches Unternehmen, das durch einen Gerichtsbeschluss aufgelöst wurde und sich in Ramat Gan, Israel befindet und eine Wertpapiergattung besitzt, die gemäß des Börsengesetzes Abschnitt 12(g) bei der Kommission angemeldet ist. Mentergy ist im Verzug mit den periodischen Einreichungen an die Kommission und hat seit der Einreichung eines Formulars 20-F zum 31. Dezember, 2001, das einen Nettoverlust in Höhe von \$34.359.000 für die vorangegangenen zwölf Monate angab, keinen einzigen periodischen Bericht eingereicht.

4. Mid-Am Systems, Inc. (CIK No. 1116206) ist ein ungültiges Delaware Unternehmen, das sich in Hong Kong befindet und eine Wertpapiergattung besitzt, die gemäß des Börsengesetzes Abschnitt 12(g) bei der Kommission angemeldet ist. Mid-Am Systems, Inc. ist im Verzug mit den periodischen Einreichungen an die Kommission und hat seit der Einreichung eines Formulars 10-QSB zum 30. September, 2004, das einen Nettoverlust in Höhe von \$14.148 von der Unternehmensgründung am 19. August, 1997 bis zum 30. September, 2004 angab, keinen einzigen periodischen Bericht eingereicht.

5. Nu Energy Inc. (CIK No. 1052781) ist ein aufgelöstes Indiana Unternehmen, das sich in Queensland, Australien befindet und eine Wertpapiergattung besitzt, die gemäß des Börsengesetzes Abschnitt 12(g) bei der Kommission angemeldet ist. Nu Energy Inc. ist im Verzug mit den periodischen Einreichungen an die Kommission und hat seit der Einreichung eines Formulars 10-QSB zum 30. September 1999, das einen Nettoverlust in Höhe von \$23.803 für den Zeitraum vom 1. Juli, 1999 bis zum 30. September, 1999 angab, keinen einzigen periodischen Bericht eingereicht.

## B. ÜBERFÄLLIGE PERIODISCHE EINREICHUNGEN

6. Wie oben im Einzelnen beschrieben sind alle Befragten im Verzug mit ihren periodischen Einreichungen an die Kommission und sind wiederholt ihren Verpflichtungen der zeitnahen periodischen Berichtabgabe an die Kommission nicht nachgekommen und haben den ihnen von der Division of Corporation Finance zugesandten Mahnungsbriefen, mit der Bitte um Erfüllung der periodischen Einreichungsverpflichtungen, keinerlei Beachtung geschenkt, oder sie haben dadurch, dass sie keine gültige Adresse bei der Kommission angemeldet hatten, wie dies von der Kommission verlangt wird, diese Briefe gar nicht erhalten.

7. Börsengesetz Abschnitt 13(a) und die darunter verkündeten Regelungen verlangen, dass Aussteller von Wertpapieren, die gemäß des Börsengesetzes Abschnitt 12 angemeldet wurden, der Kommission in periodischen Berichten aktuelle und akkurate

Information einreichen, sogar wenn die Anmeldung gemäß Abschnitt 12(g) freiwillig ist. Insbesondere verlangt Regelung 13a-1 von Ausstellern die Abgabe jährlicher Berichte und Regelung 13a-13 verlangt die Einreichung vierteljährlicher Berichte von inländischen Emittenten.

8. Aufgrund des Vorgehenden haben die Befragten das Börsengesetz Abschnitt 13(a) und die Regelungen 13a-1 und/oder 13a-13 darunter nicht erfüllt.

### **III.**

Angesichts der Behauptungen durch die Division of Enforcement hält es die Kommission zum Schutz von Investoren für erforderlich und angemessen, dass ein öffentliches Verwaltungsverfahren eingeleitet wird, um zu bestimmen:

A. Ob die Behauptungen im Abschnitt II hiervon wahr sind und um den Befragten in diesem Zusammenhang die Gelegenheit zu bieten, sich gegen diese Behauptungen zu verteidigen; und,

B. Ob es zum Schutz von Investoren notwendig und angemessen ist, die Anmeldung der im Abschnitt II hiervon identifizierten Befragten sowie jeglicher Nachfolger gemäß des Börsengesetzes 12b-2 oder 12g-3 und jegliche neuen Körperschaftsnamen eines Befragten, für jede Wertpapiergattung, die gemäß Abschnitt 12 des Börsengesetzes angemeldet wurde, während eines Zeitraums von nicht mehr als zwölf Monaten zu sperren, oder zu widerrufen.

### **IV.**

HIERMIT WIRD ANGEORDNET, daß eine öffentliche Anhörung zum Zweck der Beweisaufnahme hinsichtlich der in Abschnitt III hiervon dargelegten Fragen an einem noch festzulegenden Ort und Zeitpunkt vor einem Verwaltungsrichter einberufen wird, der durch weitere Anordnungen gemäß Regelung 110 der Rechtspraxis der Kommission [17 C.F.R. § 201.110] ernannt wird.

HIERMIT WIRD AUSSERDEM ANGEORDNET, dass die Befragten innerhalb von zehn (10) Tagen nach der Zustellung dieser Anordnung, eine Antwort auf die darin gemachten Behauptungen einreichen, wie durch Regelung 220(b) der Rechtspraxis der Kommission vorgesehen ist [17 C.F.R. § 201.220(b)].

Gemäß der Börsengesetzregelungen 12b-2 oder 12g-3 kann ein Versäumnis der Befragten die geforderten Antworten einzureichen, oder das Nichterscheinen zu einer Gerichtsverhandlung nach ordnungsgemäßer Benachrichtigung, zur Einstufung der Befragten und jeglicher Nachfolger einschließlich jeglicher neuer Körperschaftsnamen eines Befragten als in Verzug führen und das Verfahren kann nach Überprüfung der Anordnung gegen sie bestimmt werden, wenn entschieden wird, dass die Beschuldigungen gemäß den Regelungen 155(a), 220(f), 221(f), und 310 der Rechtspraxis der Kommission [17 C.F.R. §§ 201.155(a), 201.220(f), 201.221(f), und 201.310] zutreffen.

Dieser Beschluss wird den Befragten unverzüglich in Person, per Einschreiben, per Eilzustellung, oder auf andere Weise zugestellt, die gemäß der Rechtspraxis der Kommission zulässig ist.

ES WIRD WEITER BESTIMMT, dass der Verwaltungsrichter gemäß Regelung 360(a)(2) der Rechtspraxis der Kommission [17 C.F.R. § 201.360(a)(2)]. innerhalb von spätestens 120 Tagen vom Zeitpunkt der Zustellung dieses Beschlusses, eine Anfangsentscheidung trifft.

Bei Fehlen einer entsprechenden Verzichtserklärung wird keinem Beamten oder Angestellten der Kommission, der eine Ermittlungs- oder Verfolgungsfunktion bei dieser oder einem sachlich zusammenhängenden Verfahren hatte, gestattet, bei der Entscheidung, die Gegenstand dieser Klage ist, mitzuwirken oder Rat zu geben, außer als Zeuge oder Rechtsberater im Verfahren gemäß der Bekanntmachung. Da dieses Verfahren im Sinne von Abschnitt 551 des Verwaltungsverfahrensgesetzes nicht "regelverletzend" ist, unterliegt es nicht den Bestimmungen von Abschnitt 553, durch die das Datum des Inkrafttretens jeglicher endgültiger Maßnahmen der Kommission verzögert werden würden.

Von der Kommission.

Brent J. Fields  
Sekretär